

Konsortialvertrag

zwischen

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS)
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Technische Werke Friedrichshafen GmbH (TWF)
Kornblumenstraße 7/1, 88046 Friedrichshafen

Stadtwerke Überlingen GmbH (SWÜ)
Kurt-Wilde-Straße 10, 88662 Überlingen

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG (RWB)
Waldesch 29, 88069 Tettnang

Stadtwerke Bad Saulgau (SWS)
Moosheimer Straße 28, 88348 Saulgau

Die Partner nachfolgend einzeln und gemeinsam auch als „Partner“ bezeichnet.

Präambel

(1) Die Partner sind kommunale Energieversorgungsunternehmen im Gebiet Oberschwaben/Bodensee. Die Partner schließen sich mit dem Ziel zusammen, interkommunale Interessen im Bereich der Windkrafterzeugung zu bündeln, Projekte koordiniert anzugehen und eine optimale Risikostreuung zu erreichen. Sie beabsichtigen eine gemeinsame Projektgesellschaft zur Entwicklung von Windkraftprojekten im Gebiet des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben zu gründen.

(2) Ziel der gemeinsamen Gesellschaft ist es, eine oder mehrere Windkraftanlage(n) zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben oder in einzelnen Tochtergesellschaften errichten und betreiben zu lassen. Die Gesellschaft soll eine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften und die spätere Direktvermarktung des erzeugten Stroms sicherstellen. Projekte sollen dabei nicht gegen eine kommunalpolitische Mehrheit vor Ort durchgeführt werden.

(3) Dabei gehen die Partner von dem Grundverständnis aus, dass durch den Atom-
ausstieg der Anteil der Erneuerbaren Energien an der benötigten Energiemenge
deutlich zu erhöhen ist und Baden-Württemberg bei der Windkraftenergieerzeugung
im Vergleich zu anderen Bundesländern aufzuholen hat.

(4) Insbesondere bei der Realisierung von Standorten soll eine hohe Akzeptanz bei
den Bürgern vor Ort durch offenes Zugehen und Umgehen mit den Sorgen und
Ansichten der Bürger erreicht werden. Ferner ist geplant, die Bürger gegebenenfalls
auch durch die Ausgabe von Energie- oder Ökosparbriefe oder die Beteiligung an
Tochterprojektgesellschaften mit einzubeziehen. Im Bereich der Projektentwicklung,
sowie auf der Ebene der Tochterprojektgesellschaften ist darüber hinaus auch eine
Zusammenarbeit mit der EnBW angedacht, eventuell soll hierzu auch eine
gemeinsame Projektentwicklungsgesellschaft mit der EnBW gegründet werden,
wobei die Anteile der WKBO mind. 50 v. H. an dieser Gesellschaft betragen sollen.

(5) Zur weiteren Konkretisierung der künftigen Zusammenarbeit schließen die Part-
ner den nachfolgenden Konsortialvertrag.

§ 1

Errichtung einer gemeinsamen Gesellschaft und mehrerer Tochtergesellschaften

(1) Die Partner gründen mit Wirkung zum 1.5.2012 eine gemeinsame Gesellschaft in
der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit der Firma Windkraftprojektgesellschaft
Bodensee Oberschwaben (nachfolgend WKBO genannt). Die Gesellschaftsverträge
werden die aus der **Anlage 1 und 2** ersichtlichen Wortlaute haben. Die
Beteiligungsquoten der Gesellschafter richten sich nach den angestrebten
Erzeugungsleistungen der Gesellschafter, die wie folgt definiert wurden:

TWS	13 MW	32,5 v.H.	6 500 000 €
TWF	13 MW	32,5 v.H.	6 500 000 €
RWB	5 MW	12,5 v.H.	2 500 000 €
SWÜ	5 MW	12,5 v.H.	2 500 000 €
SWS	4 MW	10,0 v.H.	2 000 000 €

(2) Vorläufig wird davon ausgegangen, dass pro MW-Leistung ein Gesellschafterbei-
trag in Höhe von 500 T€ zu leisten ist.

(3) Die Zahlungszeitpunkte der Einzeltranchen richten sich nach dem in Anlage 3 dargestellten Business Plan. Der Business Plan wird durch die zu erstellenden Wirtschaftspläne in den Folgejahren fortgeschrieben.

(4) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben. Dazu soll für jedes Windkraftprojekt eine eigene Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gegründet werden, an der sich auch die jeweilige Standortgemeinde und interessierte Bürger beteiligen können. Für die Entwicklung der Windkraftprojekte werden in der WKBO insbesondere Grundstückssicherungen, Windgutachten und Genehmigungsplanungen abgewickelt.

(5) Die Muttergesellschaft WKBO soll an den Tochterprojektgesellschaften mindestens 51 v.H. der Gesellschaftsanteile halten. Sofern Projekte mit der EnBW realisiert werden, soll die WKBO an den gemeinsamen Tochterprojektgesellschaften mindestens gleich hohe Anteile wie die EnBW halten. Unter Berücksichtigung der Beteiligung von Bürgern werden sich in dieser Konstellation Gesellschaftsanteile für die WKBO kleiner 50 v.H. ergeben.

§ 2

Gesellschaftsorgane von Mutter- und Tochtergesellschaften

(1) Organe der WKBO sind die Verwaltungs GmbH als Komplementärin, die die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Kommanditgesellschaft (KG) besitzt und die Gesellschafterversammlung. Organe der Komplementär GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer der Komplementär GmbH werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Komplementär GmbH hat einen/mehrere Geschäftsführer, der/die die Gesellschaft alleine vertritt/vertreten. Die Aufwandsentschädigung für den/die Geschäftsführer legt die Gesellschafterversammlung fest.

(2) Die wesentlichen Entscheidungen, das sind z.B. solche über Kapitalveränderungen, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages und die Umwandlung der Gesellschaft, sind der Gesellschafterversammlung der KG vorbehalten. Ebenfalls in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen Entscheidungen über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,

Entscheidungen über die Bestellung von Geschäftsführern in der Komplementär GmbH und die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie solche über die Errichtung oder den Erwerb eines Windparks. Die genannten Entscheidungen, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit, die im Gesellschaftsvertrag der KG und der Komplementär-GmbH festgelegt wird.

(3) Auch die Tochtergesellschaften sollen über die Organe Geschäftsführung (Komplementärin in der Rechtsform der GmbH) und Gesellschafterversammlung verfügen. Eines Aufsichtsrates bedarf es nicht.

§ 3

Personalausstattung und Kompetenzen

(1) Die Gesellschaft wird zunächst kein eigenes Personal haben. Allerdings entsendet jeder Partner einen Vertreter in die Komplementärin der WKBO. Die Vertreter werden die administrativen Aufgaben der WKBO erledigen.

(2) Die TWS stellt den/einen Geschäftsführer der Komplementär GmbH und stellt das Personal für die kaufmännische Betriebsführung.

(3) Die Geschäftsführung der Komplementärin soll berechtigt sein im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Wirtschaftsplans sämtliche Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der KG wahrzunehmen.

§ 4

Projektentwicklung und Finanzierung

(1) Die WKBO soll die angestrebten Projekte mit Hilfe von Projektentwicklern als Dienstleister eigenverantwortlich durchführen. Dabei sind die Projektentwicklungskosten laufend zu überwachen. Über die wirtschaftliche Situation ist im Rahmen der Gesellschafterversammlungen zu berichten. Der Erwerb bereits fertig entwickelter oder betriebsbereiter Projekte soll nur nachrangig verfolgt werden.

(2) Die Gesellschaft soll mit einer Eigenkapitalquote von 30 % ausgestattet werden, die von den Partnern anteilig aufzubringen ist. In Höhe von 70 % sollen Fremdmittel eingesetzt werden, wobei auch hingegebene Gesellschafterdarlehen als Fremdmittel gelten.

(3) Die Partner streben eine angemessene Gesamtkapitalrendite von mindestens 6 % vor Steuern auf Projektebene an.

(4) Kapitaleinlagen, die zur allgemeinen Verwaltung und Standortsuche eingesetzt werden, sollen den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, steht den Gesellschaftern ein Sonderkündigungsrecht auf das Kalenderjahresende mit einer Frist von einem Kalenderjahr zu. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH zu erfolgen.

§ 5

Verfügung über Gesellschaftsanteile

(1) Gesellschaftsanteile oder Teile eines Gesellschaftsanteils (Kapitalkonto, Anteile am gemeinsamen Rücklagenkonto, Verlustkonto und Verrechnungskonto) können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf Unternehmen, die mehrheitlich von einem Gesellschafter beherrscht werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sind ferner Verfügungen über Gesellschaftsanteile im Rahmen eines Zusammenschlusses von zwei Gesellschaftern auf eine gemeinsame Gesellschaft. Ein Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil an der KG nur insoweit wirksam verfügen, als er gleichzeitig und in gleicher Weise zugunsten derselben Person auch über seinen entsprechenden Geschäftsanteil an der Komplementär GmbH verfügt.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil oder Teile eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten zu veräußern, hat er den Gesellschaftsanteil oder den Teil eines Gesellschaftsanteils zuerst seinen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zum Erwerb anzubieten. Das Angebot an die Mitgesellschafter hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zu Grunde zu legen, der

durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu ermitteln ist. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zustande, wird er auf Antrag mindestens eines Gesellschafters vom Präsident der Landgerichts Ravensburg bestimmt. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen der veräußernde und die erwerbenden Gesellschafter anteilig.

(3) Nehmen die Mitgesellschafter alle oder einzelne das Angebot nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang an und erklärt sich auch die Gesellschaft nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist zur Übernahme bereit, gilt die Zustimmung nach Abs. 1 als erteilt.

(4) Für die zwingende Mitveräußerung des Komplementär GmbH-Geschäftsanteils gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Aufnahme weiterer Gesellschafter

(1) Die Partner sind sich einig, dass weitere kommunale Energieversorger als Gesellschafter aufgenommen werden können. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen einer Kapitalerhöhung in der WKBO. Dabei tragen die Partner dafür Sorge, dass auch ein neu aufgenommener Gesellschafter quotengleich sowohl an der Komplementär GmbH als auch an der KG beteiligt wird.

(2) Die Höhe der von einem neuen Gesellschafter zu erwerbenden Beteiligung richtet sich nach der von ihm angestrebten Erzeugungsleistung entsprechend der Festlegung der Beteiligungsquoten der ursprünglichen Gründungsgesellschafter.

(3) Der Beschluss zur Aufnahme neuer Gesellschafter ist durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 v.H. der vorhandenen Stimmen zu fassen.

§ 7**Bindung von Rechtsnachfolgern**

Jeder Partner ist verpflichtet, seinem etwaigen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag aufzuerlegen.

§ 8**Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

(1) Dieser Konsortialvertrag tritt mit seiner notariellen Beurkundung in Kraft. Er gilt für jeden Partner während der Dauer seiner Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft WKBO.

(2) Die Partner können die Beteiligung an der Gesellschaft WKBO nach den Regelungen der Gesellschaftsverträge (**Anlage 1 und 2**) beenden.

§ 9**Vorrang des Konsortialvertrages**

Für den Fall, dass die Gesellschaftsverträge und der Konsortialvertrag in ihrer jeweiligen Fassung widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Partner, soweit dies erforderlich ist, den jeweiligen Gesellschaftsvertrag an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen. Insoweit haben die Regelungen in diesem Konsortialvertrag Vorrang vor den Regelungen der Gesellschaftsverträge.

§ 10**Schiedsklausel**

(1) Die Partner werden sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen, diese einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu lösen.

(2) Alle Streitigkeiten die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und über seine Gültigkeit ergeben mit Ausnahme derjenigen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

Für ein Schiedsgericht gilt Folgendes:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- b) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eins Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.
- c) Klagen mehrere Gesellschafter gemeinsam als Partei oder werden mehrere Gesellschafter gemeinsam als Partei beklagt, haben diese ihre Rechte gemeinsam auszuüben. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.
- d) Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Ravensburg.
- e) Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Stuttgart.
- f) Das Schiedsgericht entscheidet über Tragung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere Ausgangs des Verfahrens sowie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anlage (DiS-Streitwerttabelle) zu § 40.5 DiS-Schiedsgerichtsordnung.
- g) Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 11

Kosten des Vertrages

Die Partner sind sich einig, dass die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages durch die Gesellschaft getragen werden sollen. Im Übrigen trägt jeder Partner die Kosten für seine wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beratung selbst.

§ 12**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Partner diejenige wirksame Bestimmung in der notwendigen Form vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Partner diejenige Bestimmung in der notwendigen Form vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Windkraftprojektgesellschaft
Bodensee Oberschwaben mbH (WKBO) & Co. KG
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Windkraftprojektgesellschaft Bodensee
Oberschwaben Verwaltungs mbH
- Anlage 3: Business Plan der WKBO

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag
der
Windkraftprojektgesellschaft
Bodensee Oberschwaben mbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Windkraftprojektgesellschaft Bodensee Oberschwaben mbH & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben. Daneben führt die Gesellschaft auch die Vermarktung des mit den Windkraftanlagen erzeugten regenerativen Stroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) durch. Gegenstand der Gesellschaft sind ferner alle dazugehörigen Aufgaben, Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen, die den Gesellschaftszweck zu fördern bestimmt sind.

(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft

kann Zweigniederlassungen begründen und ist auch sonst zu allen Geschäften berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft erfüllt einen öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Gesellschafter und Kapitalbeteiligung

(1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: Einhunderttausend Euro).

(2) An der KG sind beteiligt:

a) als Komplementärin

Windkraftprojektgesellschaft Bodensee Oberschwaben Verwaltungs mbH
- ohne Einlage -

b) als Kommanditisten

ba) die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 32.500 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 32.5 % am Festkapital der Gesellschaft);

bb) die Technische Werke Friedrichshafen GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 32.500 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 32.5 % am Festkapital der Gesellschaft);

bc) die Stadtwerke Überlingen GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 12.500 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 12,5 % am Festkapital der Gesellschaft);

bd) die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 12.500 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 12,5 % am Festkapital der Gesellschaft);

be) die Stadtwerke Bad Saulgau mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 10.000 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 10 % am Festkapital der Gesellschaft).

(3) Das Festkapital wird in voller Höhe in bar erbracht und entspricht den Hafteinlagen.

(4) Die Kommanditisten halten das gesamte Stammkapital der Komplementärin und zwar in dem Verhältnis, in dem sie unter sich an der KG beteiligt sind. Jeder Gesellschafter hat alles in seiner Macht stehende zu tun, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um Geschäfte und Rechtshandlungen zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin bzw. zwischen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften geht. Sie kann auch ihre Geschäftsführer entsprechend befreien.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Komplementärin und diese für ihre Geschäftsführung einen Wertgrenzenkatalog.

§ 7

Haftungsentschädigung der Komplementärin, Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Komplementärin hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt für jedes Geschäftsjahr der KG jeweils 5 % des Stammkapitals, über das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahres der KG verfügt.

(2) Die Komplementärin erhält von der KG ihre sämtlichen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald die Ausgaben und Aufwendungen entstehen. Als Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung gelten alle betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer.

(3) Zahlungen nach Abs. 1 und 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln und werden zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer abgerechnet.

§ 8

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen.

(2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird aus der Mitte der Gesellschafter gewählt. Er ist alle drei Jahre neu zu wählen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die

Einladung kann auch auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 85 v.H. der gesamten Stimmen und des gesamten Festkapitals vertreten sind. Andernfalls ist unverzüglich mit einer Frist von drei Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen und des vertretenen Festkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorsehen. Dabei gewähren je 50 € des Festkapitals eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

(9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.

10) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Gesellschafter zu versenden sind.

(11) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch E-Mail) oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten einstimmig:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Festkapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) Änderung oder Erweiterung des Unternehmensgegenstandes, grundlegende Umstrukturierung des Unternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung,
- c) Umwandlung der Gesellschaft,
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen hiervon,
- e) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- f.) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. Behandlung eines Jahresfehlbetrages, im Falle von § 14 Abs. 2 2. Alt.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten mit einer Mehrheit von 85 v.H. der vorhandenen Stimmen:

- 1. Geschäftsvorfälle, die die im Wertgrenzenkatalog definierten Grenzen überschreiten,
- 2. Folgende Sachverhalte:
 - a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist,
 - b) Aufnahme und Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin sowie deren grundsätzliche Anstellungsbedingungen,
 - d) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung,
 - e) Errichtung oder Erwerb eines Windparks,
 - f) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - g) sonstige Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden oder die der Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle vorsieht.
 - h) Grundsätze der Geschäftspolitik
 - i) Grundsätze der Finanzierung inkl. der Festlegung von Kreditlinien

j) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern, die im Verhältnis zum Unternehmensgegenstand der Höhe oder dem Grunde nach wesentlich sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist:

- a) Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber der Komplementärin für Geschäfte mit der KG und ihren Tochtergesellschaften,
- b) Entlastung der Komplementärin,
- c) Wahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.

III. Wirtschaftsführung, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 10

Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin stellt für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Investitionsplan, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Kapitalflussrechnung.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Jahresabschluss soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

(2) Unverzüglich nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den besonderen gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 12

Befugnisse der Prüfungsbehörden

Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus stehen der überörtlichen Prüfungsbehörde die Rechte aus § 114 GemO Baden-Württemberg zu.

§ 13

Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Für alle Kommanditisten wird ein gesamthänderisch gebundenes gemeinsames Rücklagenkonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto werden die Einlagen der Gesellschafter verbucht. Das Konto ist fest und unverzinslich. Das Konto ist maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.

(3) Auf dem Verlustkonto werden die Verlustanteile der Gesellschafter verbucht. Es ist unverzinslich. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.

(4) Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des

festen Kapitalkontos beruhen. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weist keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

(5) Auf dem Verrechnungskonto werden alle mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammenhängenden Gutschriften oder Belastungen eines Gesellschafters verbucht, die nicht auf einem der anderen Gesellschafterkonten zu verbuchen sind. Das Konto ist, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht zu verzinsen. Weist das Konto einen negativen Saldo aus, ist es mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 14

Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn sowie als zu verteilender Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich nach Berücksichtigung der in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Gutschriften und Belastungen ergibt.

(2) Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust wird unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander verteilt, sofern die Gesellschafter keinen abweichenden Beschluss fassen. Der Anteil eines Gesellschafters am verteilungsfähigen Gewinn wird auf seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben, ein etwaiger Verlustanteil auf seinem Verlustkonto belastet.

§ 15

Entnahmen

(1) Jeder Gesellschafter kann zu Lasten seines Verrechnungskontos Entnahmen tätigen, soweit das Verrechnungskonto ein Guthaben ausweist.

(2) Weitere Entnahmen bedürften eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 v.H. aller vorhandenen Stimmen.

IV. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

§ 16

Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die KG unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des 31.12.2014. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung allen übrigen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.

(2) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde (Kündigungstermin), aus der Gesellschaft aus, es sei denn die übrigen Gesellschafter beschließen zum Kündigungstermin einstimmig die Auflösung der Gesellschaft.

§ 17

Ausschließung und Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 100 v.H. der abgegebenen Stimmen bedarf, den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt. Bei einer Abstimmung über den Ausschluss eines Gesellschafters besitzt der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB liegt insbesondere vor

- a) in der Person der Komplementärin, wenn an ihr andere Personen beteiligt sind als Gesellschafter der KG und dieses nach schriftlicher Aufforderung durch einen Kommanditisten nicht binnen dreier Monate geändert wird,
- b) in einer Person eines Kommanditisten, wenn er an der Komplementärin im Verhältnis zu den übrigen Kommanditisten der KG anders beteiligt ist, als an der KG und dieses nach schriftlicher Aufforderung durch einen Kommanditisten nicht binnen dreier Monate geändert wird.

(2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Er wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gezahlt wird.

(3) Ein Gesellschafter scheidet ohne Weiteres aus der KG aus

- a) mit Zustellung des Beschlusses, durch den dasjenige, was einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zusteht, für einen Privatgläubiger gepfändet wird, es sei denn, dass der Gesellschafter den Pfändungsbeschluss innerhalb von zwei Monaten seit der Zustellung beseitigt, wobei die Frist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels zu laufen beginnt,
- b) mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Die Komplementärin hat das Ausscheiden den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Die übrigen Gesellschafter können bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Auflösung der KG mit der Wirkung beschließen, dass das Ausscheiden des Gesellschafters als nicht erfolgt gilt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 18

Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 16 oder § 17 aus der KG aus, wird die KG von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Ist nur noch ein Gesellschafter vorhanden, geht die Firma mit Aktiven und Passiven auf diesen über.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Geldabfindung in Höhe des anteiligen Ertragswertes seiner Beteiligung, der auf der Grundlage des Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung bzw. der zu dem entsprechenden Zeitpunkt geltenden Regelung zu ermitteln ist. Im Falle des Ausschlusses nach § 17 Abs. 1 erhält der ausscheidende Gesellschafter 80 % des so ermittelten Ertragswertes. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen des § 16 und § 17 Abs. 3 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 17 Abs. 1 der Tag des Zugangs des Ausschlussbeschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter.

(3) Können sich die Beteiligten weder auf der Höhe der Abfindung noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat

das IDW in Düsseldorf auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Der als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfer oder die als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können insoweit, als ihre eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte Sachverständige zuziehen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(4) Die Abfindung ist vom Abfindungsstichtag an mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Sie ist in vier gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Abfindungsstichtag fällig. Die Zinsen sind mit den Raten zu zahlen. Die vorzeitige Auszahlung der Abfindung auch in Teilen ist jederzeit zulässig.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistungen verlangen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Gesellschafter aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen ohne Vereinbarung aus der KG ausscheidet und die Bedingungen des Ausscheidens nicht an anderer Stelle dieses Vertrages geregelt sind.

§ 19

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

(1) Gesellschaftsanteile (Kapitalkonto, Verlustkonto, Verrechnungskonto und Anteile an gemeinsamen gesamthänderischen Rücklagenkonto) oder Teile eines Gesellschaftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf Unternehmen, die mehrheitlich von einem Gesellschafter beherrscht werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sind ferner Verfügungen über Gesellschaftsanteile im Rahmen eines Zusammenschlusses von zwei Gesellschaftern auf eine gemeinsame Gesellschaft.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil oder Teile eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten zu veräußern, hat er den Gesellschaftsanteil

oder den Teil eines Gesellschaftsanteils zuerst seinen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zum Erwerb anzubieten. Das Angebot an die Mitgesellschafter hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zu Grunde zu legen, der durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu ermitteln ist. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zustande, wird er auf Antrag mindestens eines Gesellschafters vom Präsident der Landgerichts Ravensburg bestimmt. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen der veräußernde und die erwerbenden Gesellschafter anteilig.

(3) Nehmen die Mitgesellschafter alle oder einzeln das Angebot nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang an und erklärt sich auch die Gesellschaft nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist zur Übernahme bereit, gilt die Zustimmung nach Abs. 1 als erteilt.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zwingend, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung erkannt.

§ 22

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Gesellschaftsvertrag
der
Windkraftprojektgesellschaft Bodensee Oberschwaben
Verwaltungs mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
„Windkraftprojektgesellschaft Bodensee Oberschwaben Verwaltungs mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Windkraftprojektgesellschaft Bodensee Oberschwaben mbH & Co. KG (im Folgenden KG) und die Führung deren Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Die Gesellschaft erfüllt einen öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:
 - a) die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag in Höhe von EUR 8.125 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 32.5 % am Stammkapital der Gesellschaft);
 - b) die Technische Werke Friedrichshafen GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag in Höhe von EUR 8.125 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 32.5 % am Stammkapital der Gesellschaft);
 - c) die Stadtwerke Überlingen GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag in Höhe von EUR 3.125 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 12.5 % am Stammkapital der Gesellschaft);
 - d) die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag in Höhe von EUR 3.125 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 12.5 % am Stammkapital der Gesellschaft);
 - e) die Stadtwerke Bad Saulgau übernehmen einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag in Höhe von EUR 2.500 (dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 10.0 % am Stammkapital der Gesellschaft).
- (3) Die Stammeinlagen werden in voller Höhe in bar erbracht und sind in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung und nur zusammen mit dem Geschäftsanteil an der KG geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf Unternehmen, die mehrheitlich von einem Gesellschafter beherrscht werden. Ausgenommen von dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sind ferner Verfügungen über Geschäftsanteile im Rahmen eines Zusammenschlusses von zwei Gesellschaftern auf eine gemeinsame Gesellschaft.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils an einen Dritten zu veräußern, hat er den Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils zuerst seinen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zum Erwerb anzubieten. Das Angebot an die Mitgesellschafter hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zu Grunde zu legen, der durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu ermitteln ist. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zustande, wird er auf Antrag mindestens eines Gesellschafters vom Präsident der Landgerichts Ravensburg bestimmt. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen der veräußernde und die erwerbenden Gesellschafter anteilig.

(3) Nehmen die Mitgesellschafter alle oder einzeln das Angebot nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang an und erklärt sich auch die Gesellschaft nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist zur Übernahme bereit, gilt die Zustimmung nach Abs. 1 als erteilt.

(4) Die Gesellschafter sind unter sich im gleichen Verhältnis an der Windkraftprojektgesellschaft mbH & Co. KG beteiligt und haben dafür Sorge zu tragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zu Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit Einstimmigkeit gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Erklärung gegenüber dem Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 7 entrichtet wird.
- (4) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder den bzw. die von ihr benannten Gesellschafter abzutreten ist.
- (5) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder einen oder mehrere von der Gesellschaft bezeichnete Gesellschafter verlangt, gilt § 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Schuldner der Entschädigung der Erwerber des Geschäftsanteils ist. Ist der Erwerber ein anderer Gesellschafter, haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Entschädigung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 7

Entschädigung

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen Zahlung einer Entschädigung.

(2) Die Einziehungsentschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert des einzuziehenden Geschäftsanteils zum Einziehungsstichtag. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Kommt zwischen den Gesellschaftern eine Einigung über den Ertragswert nicht zustande, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Einziehungsentschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Soweit die Zahlung der Entschädigung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gelten die Zahlungen als gestundet. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit, auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung auch in Teilen ist jederzeit zulässig.

II. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen festlegt.

(2) Den Geschäftsführern und/oder den Prokuristen oder einzelnen von ihnen kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, soweit es um Geschäfte mit der Windkraftprojektgesellschaft mbH & Co. KG oder der Tochtergesellschaften geht.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

(1) Sollte die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer haben, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, gegebenenfalls der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen und sons-

tigen Maßnahmen wahrzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

§ 12

Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird aus der Mitte der Gesellschafter gewählt. Er ist alle drei Jahre neu zu wählen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 85 v.H. der gesamten Stimmen und des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Andernfalls ist

unverzüglich mit einer Frist von drei Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen und des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorsehen. Dabei gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1,00 Euro eine Stimme.

(9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.

(10) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Gesellschafter zu versenden sind.

(11) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch E-Mail) oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten einstimmig:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) Änderung oder Erweiterung des Unternehmensgegenstandes, grundlegende Umstrukturierung des Unternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung,
- c) Umwandlung der Gesellschaft,

- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen hiervon,
- e) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten mit einer Mehrheit von 85 v.H. der vorhandenen Stimmen:

- a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist,
- b) Aufnahme und Eintritt weiterer Gesellschafter,
- c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren grundsätzliche Anstellungsbedingungen,
- d) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung,
- e) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- f) Grundsätze der Geschäftspolitik
- g) Grundsätze der Finanzierung inkl. der Festlegung von Kreditlinien
- h) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern, die im Verhältnis zum Unternehmensgegenstand der Höhe oder dem Grunde nach wesentlich sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist:

- a) Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber den Geschäftsführern und/oder Prokuristen für Geschäfte mit der Windkraftprojektgesellschaft mbH & Co. KG oder deren Tochtergesellschaften,
- b) Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Wahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.

III. Wirtschaftsführung

§ 14

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Investitionsplan, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Kapitalflussrechnung.

§ 15

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Jahresabschluss soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

(2) Unverzüglich nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den besonderen gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 16

Befugnisse der Prüfungsbehörden

Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus stehen der überörtlichen Prüfungsbehörde die Rechte aus § 114 GemO Baden-Württemberg zu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zwingend, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung erkannt.

§ 19

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten, bestehend aus den Kosten der Beurkundung und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.